

EINBRUCH - Fremdpersonal - E804.1

Aufbrechen von Behältnissen in Banken nach Öffnung der Versicherungsräumlichkeiten mittels Original- bzw. Duplikatschlüssel

In Abänderung des Art. 1 Pkt. 3 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) liegt ein Einbruchdiebstahl an Sachen, welche in verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden, die mindestens dem Sicherheitsgrad II entsprechen, und an diesen Behältnissen selbst auch dann vor, wenn die Behältnisse aufgebrochen wurden, nachdem der Täter in die Versicherungsräumlichkeiten unter Benützung der Originalschlüssel eingedrungen ist.